# Kirchliches Gesetz- und Derordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Kolsteins

Stúck 20

Kiel, den 15. Oftober

1965

#### Inhalt: I. Gefete und Verordnungen -

#### II. Bekanntmachungen

Kollekte in den Reformationsgottesdiensten am 31. Oktober 1965 und in den Schulgottesdiensten am 30. Oktober 1965 (S. 149). — Kollekten im Vovember 1965 (S. 149). — Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Inchoe, Propskei Münsterdorf (S. 150). — Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Inchoe, Propskei Münsterdorf (S. 151). — Satzung des Kirchengemeindeverbandes Inchoe, Propskei Münsterdorf (S. 151). — Urkunde über die Jusammenlegung der Kirchengemeinden Breitenfelde und Viendorf a. d. St., Landessuperintendentur Lauenburg (S. 153). — Verwaltungsanordnung über die Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen. Vom 30. September 1965 (S. 153). — Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen (S. 154). — Freie Kirchenmusskerkellen — Veueinstellung von Lehrer-Kirchenmusskern (S. 154).

III. Personalien (8. 154).

### Bekanntmachungen

Kollette in den Reformationsgottesdien. ften am 31. Oftober 1965 und in den Schulgottesdiensten am 30. Oftober 1965

Kiel, den s. Oftober 1965

Ergänzend zu unserer Empfehlung im Kirchl. Ges. u. V.-Wl. Stück 18 vom 18. September 1968 S. 143 teilt uns das Gustav-Adolf-Werk, Zauptgruppe Schleswig-Holstein, mit:

In den Reformationsgottesdiensten am 31. Oktober wird die Kollette für das Gustav-Adolf-Werk erbeten. für zwei Aufgaben ist diese Kollette bestimmt. Je zur Zälfte geht sie nach Wien-Ottakring — dort muß dringend ein Gemeindezentrum gebaut werden — und nach Dürnau/Vöcklabruck — dort wollen die evang. Siebenbürger den Bau ihres Gemeindehauses vollenden.

In den Reformations. Schulgottesdien. ften erbitten wir die Gaben für die evang. Waldenser-Gemeinde Ivrea. Auch in dieser Gemeinde muß dringend ein Gemeindezentrum errichtet werden. Bis jetzt müssen alle Gemeindeveranstaltungen in einem kleinen Mietzimmer durchgeführt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Dr. Sauschildt

8161 -- 65 VIII

Kollekten im Govember 1965

Kiel, den 6. Oftober 1965

1. Am vorletten Sonntag im Kirchenjahr, 14. Vovember 1965:

für die Kriegsgräberfürsorge.

Wiederum ist das gottesdienstliche Opfer dieses Tages für den "Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge" bestimmt. Die Opfer der Gemeinden sollen dazu dienen, unsere Soldatenfriedhöse im Ausland auszubauen. Vlach beiden Weltkriegen hat sich der Volksbund dieser besonderen Aufgabe zugewandt. Allzu viele Gräber liegen sür uns unerreichbar. Das Gedenken in Treue und die Psiege der Grabstätten steht zwischen einem falschen Glorisizieren und einem verkrampsten Verdrängen. Die Gemeinde, die an den auferstandenen Christus glaubt und auf sein kommendes Leich hofft, vergißt nicht die Toten und die Trauernden.

2. Um Buß. und Bettag, 17. November 1965:

für die Rieler Stadtmiffion und die Betheler Unstalten.

Die Pflegehäuser Bethabara, Karmel und Mahanaim in Bethel sowie Moorstatt in der Teilanstalt Freistatt, die alle schon von Vater Bodelschwingh gebaut sind, haben die heute ihren Dienst getan. Vun sind sie nicht mehr ausreichend. Die Pflegebefohlenen wohnen und schlasen immer noch in großen Sälen in diesen Zeimen. Die hygienischen Einrichtungen entsprechen nicht den heutigen Erfordernissen. Darum müssen die erwähnten Zäuser abgebrochen und neu errichtet werden. Bethel bittet unsere Bemeinden, dabei zu helsen.

Die Schwerpunkte der Kieler Stadtmissson liegen weiterhin in der Arbeit an gefährdeten Menschen. Sie findet ihren besonderen Ausdruck in dem Bodelschwinghheim. In der Landeshauptstadt kommen viele der Gefährdeten aus unserem ganzen Land und darüber hinaus zusammen. — "Ich gebiete dir, daß du deine Jand auftust deinem Bruder, der bedrängt und arm ist in deinem Lande" (s. Mose 15,11).

3. 2m letzten Sonntag im Kirchenjahr, 21. November 1965: für den Landesverband der Inneren Mission.

Der Landesverband umfaßt alle Werke der Inneren Mission in Schleswig-Solstein. In ihm sind u. a. zusammengeschlossen die Zeil und Pflegeanstalten in Rickling und Kropp, vier Krankenhäuser, Jugendwohnheime, Kinderheime und Altersheime. Zu seinen Aufgaben zählt außerdem der Dienst an gefährdeten Jugendlichen, Strafentlassenen und Suchtgefährdeten, ebenfalls die Kinder- und Ingenderholung sowie die Krebskrankenfürsorge. Der Landesverband der Inneren Mission kann dies stellvertretend nur tun, wenn er sich vom Opfer der Gemeinden getragen weiß. In besonderen Maße bedarf jedoch die Betreuung der geistig behinderten Menschen unserer Silfe.

4. Am 1. Advent, 28. Vovember 1965: für die Volksmission:

Die ev.-luth. Volksmission in Schleswig-Solstein hat ihre Arbeit konzentriert auf den Campingeinsat der "Kirche unterwegs". Teben den hauptamtlichen Mitarbeitern haben freiwillige Selser und das Predigerseminar besonders mitgewirkt. Kirchliche Wochen im Randgebiet der Großstadtgemeinde werden ebenfalls unterstützt von der "Kirche unterwegs". Die Gemeindewochen bilden einen weiteren Schwerpunkt in der Arbeit unserer Volksmission. Auf neuen Wegen sucht die Kirche den Kontakt und das Gespräch mit den Menschen, die der Botschaft von Jesus Christus entfremdet sind. Die gottesdienstliche Gemeinde ist aufgerusen, den volksmissionarischen Dienst mitzutragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage: Dr. Sauschildt

213.: 8160 -- 65 -- VIII

#### Urfunde

über die Teilung der Kirchengemeinde Inehoe, Propftei Münsterdorf

Bemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

#### § )

Die Kirchengemeinde Izehoe, die das Gebiet der Stadt Izehoe mit Ausnahme der früheren politischen Gemeinde Edendorf sowie das Gebiet der politischen Gemeinden Schlotzeld, Gelipdorf und Kollmoor im Umfang ihrer Grenzen vom 1. Januar 1965 umfaßt, wird geteilt. Aus ihr werden die folgenden selbständigen Kirchengemeinden gebildet:

- j. die St. Ansgar-Kirchengemeinde,
- 2. die St. Jakobi-Kirchengemeinde,
- 3. die St. Laurentii-Kirchengemeinde,
- 4. die St. Martin-Kirchengemeinde,
- 5. die St. Michaelis-Kirchengemeinde.

Die Brengen zwischen ben einzelnen Kirchengemeinden werben wie folgt festgelegt:

Die Grenze zwischen St. Laurentii und St. Michaelis beginnt an dem Punkt, wo die von der Stör in südwestlicher Richtung verlaufende Stadtgrenze auf die Münsterdorfer Straße trifft und verläuft von dort aus so, daß sie im rechten Winkel auf die Bahnlinie Igehoe-Glückstadt trifft. Dann bildet die Bahnlinie bis zur Mitte der Stör die Grenze.

Buifchen St. Laurentii und St. Ansgar bilbet die Babnlinie Irehoe-Glückftadt die Grenze bis gum Babnbof

einschließlich. Die weitere Grenze verläuft durch die Bahnhofstraße, die beiderseits zu St. Laurentii gehört. Die Grenze
verläuft weiter über den Dithmarscher Play, die TimmKröger-Straße und den Lornsenplay, die beiderseitig zu St.
Unsgar gehören. Der Grenzverlauf wird sodann durch die
Straßen Langer Peter und Juliengardeweg, die beiderseits
zu St. Laurentii gehören, gebildet.

Die Grenze zwischen St. Laurentii und St. Jakobi beginnt dort, wo der Juliengardeweg, die Alte Landstraße und der Weg zum Klosterbrunnen zusammentreffen. Von hier an bildet die kürzeste Verbindung über Tonkuble und fischteich bis zur Rendsburger Chausse die Grenze.

Dort beginnt die Grenze zwischen St. Laurentii und St. Martin. Sie folgt in südlicher Richtung der Straße Sandberg, die bis zur Einmündung der Straße Großer Wunderberg auf beiden Seiten und von dort an bis zur Einmündung der fehrstraße nur auf der östlichen Seite zu St. Martin gehört. Die fehrstraße gehört beiderseits zu St. Laurentii. Von der Gelipdorfer Straße an verläuft die Grenze hinter dem Gebäude der Polizei-Inspektion südlich des ehemaligen Kasernengeländes entlang der Gutenbergstraße, die beiderseits zu St. Laurentii gehört, die zur Oftspize des Geländes Freudenthal und an dessen Oftgrenze in südlicher Richtung bis zur Stadtgrenze.

Die Brenge gwisch en St. Michaelis und St. Unsgar bilbet bie Mitte ber Stor bis gur Stadtgrenge.

Die Grenze zwischen St. Ansgar und St. Ja-kobi beginnt dort, wo der Juliengardeweg, die Alte Landstraße und der Weg zum Klosterbrunnen zusammentressen und verläuft von dort in kürzester Entsernung zur Vordostecke des Grundstückes der Mittelschile und führt weiter entlang des Sidrandes des Lehmwohlds bis zur Ecke Lehmwohldstraße/Am Lehmwohld. Die Grenze folgt dem Zusahrtsweg zum Kleingartengelände und verläuft dann entlang der Südgrenze des Kleingartengeländes bis zur Suder Allee, von hier in nordöstlicher Richtung in der Mitte der Suder Allee bis zum Sachsenweg, der beiderseits zu St. Jakobi gehört, in dessen Verlängerung bis zum Bachgrund und folgt diesem in nordöstlicher Richtung bis zur ehemaligen Stadtgrenze.

Die Grenze zwisch en St. Jakobi und St. Martin beginnt dort, wo die Grenzlinie zwischen St. Laurentii und St. Martin auf die Rendsburger Chausse trifft und verläuft von dort in nördlicher Richtung entlang der beiderseitig zu St. Martin gehörenden Rendsburger Chausse bis zum Dünstorfer Weg, folgt diesem ca. 200 m bis zu dem Jusweg, der in nördlicher Richtung durch die Waldungen Klostersorst, Delswiese und Stodthagen bis zur nördlichen Grenze der bisherigen Kirchengenzeinde Izehoe führt.

#### § 2

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinde Igehoe gehen, und zwar soweit sie besetzt find mit ihren beim Inkrafttreten diefer Urkunde vorhandenen Stelleninhabern, auf die neuen Kirchengemeinden in folgender Weise über:

- 3. Die bisherigen 7. und 8. Pfarrstelle der Kirchengemeinde BBeboe als 3. und 2. Pfarrstelle auf die St. Ansgar-Kirchengemeinde,
- 2. Die bisherige 6. Pfarrstelle ber Kirchengemeinde Inchoe auf die St. Jakobi-Kirchengemeinde,
- 3. Die bisherige 1., 3. und 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Itzehoe als 1., 2. und 3. Pfarrstelle auf die St. Laurentii-Kirchengemeinde,

- 4. Die bisherige s. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Inehoe auf die St. Martin-Kirchengemeinde,
- 5. Die bisherige 4. Pfarrftelle ber Kirchengemeinde Inchoe auf die St. Michaelis-Kirchengemeinde.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 24. August 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(4.8.) gez. Dr. Grauhebing

J.-Ar. 21 668/65/I/XI/5/Izehoe 1

Kiel, den 29. September 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Dr. Grauheding

J.-Ar. 10 — Izehoe — 65 — I/XI/5

Urfunde

über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Inehoe, Propstei Münsterdorf

Gemäß Artikel 5 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die durch die Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Izehoe vom 24. August 1965 gebildete

St. Ansgar-Kirchengemeinde,

St. Jafobi-Kirchengemeinde,

St. Laurentii-Kirchengemeinde,

St. Martin-Kirchengemeinde,

St. Michaelis-Kirchengemeinde

werden zu einem Kirchengemeindeverband unter dem Mamen "Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Igehoe" vereinigt. Der Six seiner Verwaltung ist Igehoe. Die bisherige Kirchenkasse wird zur Kirchengemeindeverbandskasse erklärt.

§ 2

Wird aus Teilen einer oder mehrerer der fünf in § 3 genannten Kirchengemeinden eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gilt sie ohne weiteres als dem Kirchengemeindeverband augeschlossen.

§ 3

Die Liegenschaften und Gebäude sowie das sonstige Vermögen der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Igehoe gehen in das Eigentum des Kirchengemeindeverbandes Igehoe über.

§ 4

Der Kirchengemeindeverband Igehoe und seine Organe führen ihre Geschäfte nach ben in ber Satzung bestimmten und ihnen übertragenen Aufgaben burch.

Die Sangung gilt als Bestandteil biefer Anordnung.

§ 5

Diese Anordnung kann nur mit Justimmung des Kirchengemeindeverbandes geändert werden. Die Justimmung bedarf der für die Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit.

\$ 6

Diese Anordnung tritt gleichzeitig mit der Urkunde über die Teilung der Kirchengemeinde Inehoe in Kraft.

Kiel, den 24. August 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) gez. Dr. Grauheding

J. Ar. 21 668/65/I/XI/5/Inehoe 1

Kiel, den 29. September 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Dr. Grauheding

J.Ar. 10 — Izehoe — 65 I/XI/5

Satzung

des Kirchengemeindeverbandes Igehoc, Propftei Münfterdorf

§ 1

- (1) Jum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Inchoe gehören folgende aus der bisherigen Kirchengemeinde Inchoe gebildeten Kirchengemeinden:
  - J. St. Laurentii
  - 2. St. Ansgar
  - 3. St. Jakobi
  - 4. St. Michaelis
  - s. St. Martin
- (2) Der Verband ist vermögensrechtlich unmittelbar Rechtsnachfolger der Kirchengemeinde Izehoe.
- (3) Wird aus Teilen einer oder mehrerer Verbandsgemeinben eine neue Kirchengemeinde gebildet, so gehört diese ohne weiteres dem Verband an.

§ 2

- (1) Die Aufgaben des Verbandes bestehen in der Erfüllung gemeinsamer Angelegenheiten der Verbandsgemeinden, soweit sie dem Verband hiermit von den Verbandsgemeinden übertragen werden und nicht andere Firchliche Körperschaften zuständig sind.
- (2) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden übernimmt der Verband die Verpflichtung, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen zu fördern.
- (3) Der Verband erhebt und verwaltet für seinen Bereich die Kirchensteuer. Ihm wird die Entscheidung über Kirchensteuerangelegenheiten übertragen.
- (4) Der Verband stellt den Verbandsgemeinden diejenigen Mittel zur Verfügung, welcher sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben bedürfen.

§ 3

Vertretungskörperschaften des Verbandes sind die Verbandsvertretung und der Verbandsausschuß.

\$ 4

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus je einem Pastor der Verbandsgemeinden und Kirchenältesten nach folgenden Gemeindenliederzahlen:

bis zu 8 000 Bemeindegliedern

2 Kirchenalteste

bis zu 12 000 Bemeindegliedern

3 Kirchenälteste

bis zu 16 000 Bemeindegliedern und darüber

4 Kirchenälteste.

- (2) Die Jahl der Gemeindeglieder jeder Verbandsgemeinde wird von der Verbandsvertretung vor jeder Wahl zu den kirchlichen Körperschaften festgestellt. Sie bleibt bis zum Ablauf der Amtsperiode verbindlich.
- (3) Die Verbandsvertreter werden vom Kirchenvorstand für ihre Amtsdauer gewählt, ebenso ihre Stellvertreter.

für seine Mitglieder der Verbandsvertretung mählt der Kirchenvorstand jeder Verbandsgemeinde je einen Stellvertreter, die Ersamitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl find.

- (4) Die übrigen Paftoren und Vikarinnen sowie die Vikare bes Verbandes können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Verbandsvertretung mählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Schriftführer sowie für sie je einen Stellvertreter. Die Protofoll- und Schriftführung kann dem leitenden Verwaltungsbeamten des Verbandes oder dessen Stellvertreter übertragen werden.

§ 5

- (1) Den Verbandsausschuß bilden der Propst der Propstei Münsterdorf als Vorsitzender sowie ein Pastor als stellvertretender Vorsitzender und drei Kirchenälteste der Verbandsvertretung, die von ihr zu wählen sind. Einer von ihnen muß der Vorsitzende der Verbandsvertretung sein.
- (2) Kann der Propst nicht Mitglied des Verbandsausschusses sein, so wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte einen weiteren Pastor in den Verbandsausschuß und gleichzeitig einen der Pastoren zum Vorsitzenden und den zweiten Pastor zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsausschusses.
- (3) Außerdem mählt die Verbandsvertretung zwei Pastoren und drei Kirchenälteste der Verbandsvertretung zu Stellvertretern. Die Stellvertreter sind Ersanvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl.

§ 6

- (1) Die Verbandsvertretung kann neben dem Prüfungsausschuß dauernde oder zeitweilige Ausschüffe bilden, deren Amtszeit die der Verbandsvertretung nicht übersteigen darf.
- (2) Die Verbandsvertretung mählt die Ausschußmitglieder. Kirchenälteste, die nicht Verbandsvertreter sind, können in die Ausschüffe gewählt werden. Gemeindeglieder, die nicht Kirchenälteste sind, können mit beratender Stimme zu Ausschußsstungen binzugezogen werden.
- (3) Jum Vorsigenden und zum stellvertretenden Vorsigenden des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der Verbandsvertretung gewählt werden.

§ 7

Die Aufgaben des Verbandes werden von der Verbandsvertretung mahrgenommen.

- (1) Die Verbandsvertretung beschließt über die Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Pfarrstellen sowie über die Errichtung neuer und die Aufhebung vorhandener Stellen für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter. Sie entscheidet über die Anstellung und Entlassung von Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeitern.
- (2) Außerdem beschließt die Verbandsvertretung namentlich über:
- 3. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von firchlichem Grundeigentum und ihm gleichgestellten Aechten,
- 2. außerordentliche Benutzung des Vermögens, die deffen Bestand verändert, sowie Verwendung kirchlicher Mittel zu anderen als bestimmungsgemäßen Zwecken.
- 3. Veräußerung ober Veränderung von Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen ober Kunftwert haben,
- 4. Aufnahme von Anleiben und übernahme von Bürgichaften,
- 5. Verzicht auf Rechte des Verbandes und Abschaffung berkömmlicher Zebungen,
- 6. Gewährung von Julagen, allgemeinen Entschädigungen und Darleben an Pastoren und Mitarbeiter der Verbandsgemeinden,
- 7. Anlegung, Erweiterung und Schließung von Friedhöfen fowie Erlag und Abanderung von Friedhofsordnungen,
- s. Neubauten, baulichen Veränderungen und Ausbesserungen, soweit es sich nicht um laufende Instandsetzungen handelt,
- 9. Pacht- und Mietverträge,
- 10. Einführung und Abanderung von Gebührenordnungen,
- 11. Feststellung des Zaushaltsplans und Abnahme der Jahresrechnung,
- 12. Erhebung gerichtlicher Klagen sowie Abschluß von Vergleichen.
- (3) Soll die Verbandsvertretung über Angelegenheiten besichließen, die die Interessen einzelner Verbandsgemeinden berühren, so sind zuvor die Kirchenvorstände dieser Gemeinden zu hören. In den fällen des § 7 (3) und (2) 3. und 8. bedarf es der vorherigen Justimmung des betressenden Kirchenvorstandes.

§ 8

Der Verbandsausschuß vertritt den Verband nach außen und führt dessen Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsvertretung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor; ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausstellung der Zaushaltspläne. Der Verbandsausschuß verfügt im Rahmen der Zaushaltspläne über die bereitgestellten Mittel, soweit die Verbandsgemeinden nach Maßgabe dieser Satzung nicht selbständig verfügen. Der Verbandsausschuß ist Personalausschuß; er regelt den Dienst der Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeiter, die im unmittelbaren Dienst des Verbandes stehen. Der Verbandsausschuß ist Kirchensteuerausschuß.

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses trifft in dringenden fällen, in denen die Einberufung des Verbandsausschusses zeitlich nicht möglich ift, die notwendigen Magnahmen.

§ 9

Die Kirchenvorstände der Verbandsgemeinden verfügen über die in den Nebenhaushalten zum Verbandshaushalt ausgewiesenen Mittel und können im Kahmen dieser Mittel Verpflichetungen für laufende und wiederkehrende Ausgaben eingehen.

#### \$ 10

Beschlüsse über eine Anderung der Satzung, über das Aussicheiden einer Gemeinde, über die Teilung oder Aushebung des Verbandes sowie über den Wunsch einer Kirchengemeinde der Propstei Münsterdorf, sich dem Verband anzuschließen, bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens 3 der Mitsglieder der Verbandsvertretung.

#### § 11

Die Geschäftsvorfälle des Verbandes erledigt die Geschäftsstelle des Verbandsausschusses.

Der leitende Kirchenbeamte der Geschäftsstelle hat an den Sitzungen der Körperschaften des Verbandes als Berichterstatter teilzunehmen; er ist Vorgesetzter aller im unmittelbaren Dienst des Verbandes stehenden Mitarbeiter.

#### \$ 12

Die Verbandsvertretung trifft die näheren Bestimmungen über ihre Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung. In ihr wird auch die Jusammensetzung und der Geschäftskreis der Ausschüsse geregelt.

#### § 13

Om übrigen gelten unmittelbar oder entsprechend die Vorschriften der Rechtsordnung der Boangelisch-Lutherischen Landesfirche Schleswig-Solsteins.

Kiel, den 24. August 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Muus

J.Mr. 21 668/65/I/XI/5/Inehoe 1

Kiel, den 29. September 1965

Vorstehende Sazung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Muus

J.Vr. 10 — Inchoe — 65 — I/XI/5

#### Urfunbe

über die Zusammenlegung der Kirchen. gemeinden Breitenfelde und Niendorf a. d. St.,

Landes superintendentur Lauenburg

Bemäß Artifel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

#### § 1

Die Kirchengemeinden Breitenfelde und Niendorf a. d. St., werden im Umfange ihrer Grenzen nach dem Stande vom J. Januar 1966 zu einer Kirchengemeinde mit dem Namen "Bvangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Breitenfelde" vereinigt.

#### § 2

Das Vermögen der Kirchengemeinden Breitenfelde und Aiendorf, bestehend aus Kapitalien und Grundvermögen, sowie die Schulden beider Bemeinden gehen auf die neue Kirchengemeinde Breitenfelde über.

#### \$ 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfelde geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber als 1. Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde Breitenfelde über.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Viendorf geht als 2. Pfarrstelle mit dem Sitz in Viendorf auf die Kirchengemeinde Breitenfelde über.

#### § 4

Die Urfunde tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Kiel, den 30. August 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) gez. Dr. Grauheding

J.Mr. 2) 344/65/I/XI/5/Breitenfelde 1

Riel, den 4. Oftober 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Dr. Grauheding

J.Mr. 10 — Breitenfelde — 65 — I/XI/5

Verwaltungsanordnung über die Kosten von Sammelheizungsund Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen

Vom 30. September 1965

Auf Grund des Artikels 130 Abs. 3 San 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) wird folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

#### \$ 1

Die Kosten der Bewirtschaftung von Sammelheizungs, und Warmwasserversorgungsanlagen umfassen die Kosten der Zeizsstoffe, der Bedienung und der Schlackenabfuhr.

#### § 2

Dient eine Sammelheizung oder eine Warmwasserversorgungsanlage nur der Versorgung einer Dienstwohnung, so hat der Inhaber der Dienstwohnung die Kosten der Bewirtschaftung zu tragen.

#### § 3

Dient eine Sammelheizung oder Warmwasserversorgungsanlage der Versorgung eines Mehrfamilienhauses, so werden
die Kosten der Bewirtchaftung auf die Wohnungsinhaber
anteilig nach der Seizkörperstäche umgelegt. Kann der Verbrauch einer jeden Wohnung durch Einbau von Mefigeräten
einwandfrei ermittelt werden, sind von den Wohnungsinhabern die so ermittelten Kosten zu entrichten.

#### § 4

Werden in den fällen der §§ 2 und 3 die Kosten der Bewirtsichaftung von der Anstellungskörperschaft verauslagt, so sind die §§ 5, 6 Abs. 2 und 7 entsprechend anzuwenden.

#### 9 5

(j) Dient eine Sammelbeizungsanlage zugleich der Versforgung einer Dienstwohnung und von Diensträumen, so hat der Inhaber der Dienstwohnung für die Mitbenutzung einen

zeizkostenbeitrag zur Abgeltung der Kosten der Bewirtschaftung zu entrichten. Der zeizkostenbeitrag berechnet sich je am und fläche der mit zeizkörpern ausgestatteten Wohn- und Schlafräume einschl. der Räume für Zausangestellte und je zeizperiode (1. Oktober bis 30. April)

- a) bei Verwendung von Kohlen und Koks nach dem ortsüblichen Preis für Behördenlieferung frei Keller für eine mit 40 kg angenommene Verbrauchsmenge von Jechenschmelzkoks Brech II,
- b) bei Verwendung von Zeizöl nach dem ortsüblichen Preis für Behördenlieferung frei Keller für eine mit 30 kg angenommene Verbrauchsmenge von Zeizöl.

Ift die Zeizung auch außerhalb der Zeizperiode in Betrieb, so ist dafür ein besonderer Zeizkostenbeitrag nicht zu entrichten. Stichtag für den Koks. und Zeizölpreis ist der 1. Juli für die folgenden zwölf Monate.

- (2) Kann der auf die Dienstwohnung entfallende Verbrauch durch Einbau von Mesigeräten einwandfrei ermittelt werden, so hat der Inhaber der Dienstwohnung die so ermittelten Kosten zu entrichten.
- (3) Auf den voraussichtlichen zeizkostenbeitrag hat der Dienstwohnungsinhaber monatlich eine Abschlagszahlung in zöhe von 1/12 des Gesamtbetrages zu entrichten. Vach Abschluß der zeizperiode ist eine Abrechnung der zeizkosten vorzunehmen. Vach dem Ergebnis der Abrechnung sind zu wenig gezahlte zeizkostenbeiträge von dem Dienstwohnungsinhaber nachzuzahlen bzw. zuviel gezahlte zeizkostenbeiträge ihm zu erstatten.

\$ 6

- (1) Übersteigen die Zeizkosten des Dienstwohnungsinhabers tron sparsamster Bewirtschaftung und aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (3. 2. infolge Übergröße der Dienstwohnung oder veralteter Zeizungsanlage) jährlich einen bestimmten Betrag, den das Landeskirchenamt in jedem Jahr nach Maßgabe der durchschnittlichen Zeizstoffkosten sesssenzigen, so sind ihm in den Fällen der §§ 2 und 3 die darüber hinausgehenden Zeizkosten zu erstatten.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absates j wird im Falle des § 5 der Zeizkostenbeitrag auf den vom Landeskirchenamt nach Absat j festgesetzten Betrag begrenzt.
- (3) In den fällen der Abfätze j und 2 ift neben dem Zeizkostenbeitrag für die Benutzung einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage monatlich der Betrag nach § 7 zu entrichten.

§ 7

Dient eine Warmwasserversorgungsanlage zugleich der Versorgung einer Dienstwohnung und von Diensträumen, so hat der Inhaber der Dienstwohnung für die Mitbenutzung zusätzlich zu dem Zeizkostenbeitrag für seden Monat der Benutzung, auch außerhalb der Zeizperiode, einen Betrag zu entrichten, den das Landeskirchenamt nach den durchschnittlichen Zeizstoffkosten in sedem Jahr festsetzt.

\$ 8

Diese Verwaltungsanordnung tritt am 3. Oktober 1965 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanordnung über Zeizkosten für Dienstwohnungen der Geistlichen vom 23. März 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Wl. S. 47) außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Dr. Grauheding

213.: 2722 - 65 - X

Koften von Sammelheizungs. und Warm. wasserversorgungsanlagen für Dienst. wohnungen.

Kiel, den 4. Oftober 1965

für die Zeit vom 1. Oktober 1965 bis zum 30. September 1966 wird der Durchschnittsbetrag nach § 6 der Verwaltungs-anordnung über die Kosten von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen für Dienstwohnungen vom 30. September 1965 auf 720,— DM jährlich sestgesetzt.

Der Betrag nach § 7 a.a.O. wird für die gleiche Zeit auf 20,— DM monatlich festgesent.

Evangelisch-Lutherisches Landesfirchenamt Dr. Grauheding

213.: 2722 — 65 — X

freie Kirchenmusikerstellen - Reueinstel. lung von Lehrer-Kirchenmusikern

Kiel, den j. Oftober 1965

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu Oftern 1966 freiwerdende Lehrer-Kirchenmusifferstellen umgehend - und barüber hinaus auch andere freiwerdende Kirchenmusikerstellen (A. und B.Stellen) zum jeweils frühest möglichen Zeitpunkt – dem Landeskirchenmusikdirektor (Schleswig, Süderdomstraße 11) mitzuteilen, falls die Wachfolge nicht schon geregelt ift. Wegen der Meubesetzung der Lehrer-Kirchenmusikerstellen ist im übrigen die vorherige Verständigung darüber mit dem örtlichen Schulleiter (auch Schulvorstand) und dem zuständi. gen Schulrat zwedmäßig. Die rechtzeitige Mitteilung freier bzw. freiwerdender C-Stellen ift auch deshalb erforderlich, damit die Studenten und Studentinnen, die Oftern von den Pädagogischen Sochschulen Kiel und flensburg mit der 1. Leh. rerprüfung abgehen und zufätzlich für das Kirchenmusikeramt in einfacheren Verhältniffen ausgebildet worden sind, als Bewerber genannt werden können.

> Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Im Auftrage:

Dr. Mann

Mr. 3014 — 65 — XI/XII/7

## Personalien

#### Ernannt:

Jum J. Oktober 1965 der bisherige Landeskirchenamtsrat Bermann R och zum Landeskirchenoberamtsrat.

#### Eingeführt:

Am 12. September 1968 der Pastor Dr. Rolf Krapp als Direktor der Gesellschaft Ev. Akademie Schleswig-Solstein e. V.